



Die Beratungslücke in der
**Schuldner- und
Insolvenzberatung**

Fehlende Beratung für
Kleinst- und Kleinselbstständige



Die Beratungslücke in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Fehlende Beratung für Kleinst- und Kleinselbstständige

Von Frank Wiedenhaupt*

Wenn von überschuldeten Personen die Rede ist, denkt man zunächst an den Verbraucher. Er bezieht sein Einkommen aus Arbeitsentgelt, Sozialleistungen, Rente oder versucht mit der Kombination aus mehreren Einkommensquellen seinen privaten Haushalt zu finanzieren. Diesen Schuldner steht ein von der öffentlichen Hand finanziertes Angebot an speziellen Fachberatungsstellen zur Verfügung, um einen Weg aus der Überschuldung zu finden. Die Legimitation zu einer speziellen Insolvenzberatung finden diese aus dem § 305 InsO. Die Beratungsstellen werden in unterschiedlicher Höhe finanziert, mal mehr, mal weniger, aber nie ausreichend.

Nun gibt es aber auch Menschen, die ihr Einkommen aus wirtschaftlich selbstständiger Tätigkeit erzielen. Gemeint sind hier aber nicht die freiberuflichen Tätigkeiten wie Rechtsanwälte oder Steuerberater, sondern die vielen kleinen Handwerker, Kiosk- und Ladenbetreiber sowie Freiberufler mit Dozententätigkeit. Nicht wenige von Ihnen beziehen zusätzlich zu ihrem selbstständigen Einkommen noch Leistungen nach dem SGB II. Mit diesem Einkommen finanzieren sie sich und ihre Familie. Auch diese Menschen scheitern. Der Messebauer, der 16 Stunden hart körperlich arbeitet, schafft es nicht mehr nach Feierabend die nötigen Unterlagen für die Steuererklärung zusammenzubekommen. Dem Trockenbauer fällt ein größerer Kunde aus und kann nicht mehr seine Ausgaben decken. Die Tarife der öffentlichen Musikschulen werden angepasst und die Musikschullehrerin muss ein

geringeres Stundenhonorar akzeptieren. Die Hebammen und Tagesmütter müssen im Zuge neuer gesetzlicher Vorschriften eine bestimmte Menge an teuren Fortbildungen nachweisen oder aktualisierte und kostenaufwendige Sicherheitsanpassungen in der Betreuungsumgebung nachweisen. Neue Zahlungsverpflichtungen für Umlagen an die Sozialversicherungskassen sorgen bei kleinen Handwerkern für Liquiditätsprobleme. Ganze Berufsgruppen wie Friseure werden durch Billig-Ketten aus dem Markt gefegt. Und auch, wenn man seine Existenzgründung als „Start-Up“ bezeichnet, schützt dieser Titulierung nicht vor einem Scheitern. Dass es in der Gastronomiebranche gerade aufgrund verschärfter Steuerprüfungen zu schweren Umwälzungen kommt, sei hier ebenfalls erwähnt.

Viele Gründerinnen und Gründer haben aus der Not heraus den Weg in die Selbstständigkeit eingeschlagen. Nach der hundertsten Absage auf eine Bewerbung versuchen viele ihre „Nachbarschaftshilfe“ – Renovieren am Wochenende beim Nachbarn oder Freunden – zu professionalisieren und machen sich als Handwerker selbstständig. Die Bundesagentur für Arbeit sorgt mit einer kurzfristigen Förderung für den Stoß ins kalte Wasser. Aber selbst wenn zuvor ein mehrtägiges Gründungsseminar besucht wurde, fehlt das Grundlagenwissen um die Bewältigung einer Krise und den geordneten Ausstieg aus der Selbstständigkeit. „Ausstiegsberatung“ steht in den Gründungsworkshops nicht auf dem Lehrplan. Nach Mitteilung mehrerer Verantwortlicher auch mit Absicht. Das Beschäftigen mit dem Ausstieg würde die erhoffte Gründungseuphorie



beschädigen, das sei nicht gewollt. Solch ein Satz weitergedacht würde bedeuten, dass man im Flugzeug nicht mehr auf die Notausgänge hinweisen dürfte.

Im Gegensatz zu den Verbrauchern steht dieser Bevölkerungsgruppe kein öffentlich finanziertes schuldner- und insolvenzrechtliches Beratungsangebot zur Verfügung. Nach Rücksprache mit den zuständigen Landesarbeitsgemeinschaften, Fachzentren und Koordinierungsstellen der einzelnen Bundesländer gibt es dort keine offizielle Anlaufstelle für notleidende Selbstständige. Lediglich in zwei Bundesländern arbeiten vereinzelt Beratungsstellen mit „ehrenamtlichen Senioren“ zusammen, die in der Vergangenheit einmal erfolgreiche Unternehmer waren.

Das war schon einmal anders. Als 1999 die Insolvenzordnung in Kraft trat stand das Verbraucherinsolvenzverfahren auch Kleinst- und Kleinselfständigen zur Verfügung. Die Legitimation der anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen diese Selbstständigen schuldner- und insolvenzrechtlich zu beraten ergab sich aus § 304 InsO a. F.. Aber auch zu dieser Zeit stand und fiel ein kompetentes Beratungsangebot mit der jeweiligen öffentlichen Finanzierung. In Berlin Neukölln wurde zu der Zeit die Beratung von Selbstständigen vom zuständigen Sozialamt als Tätigkeitsschwerpunkt in den jährlichen Bewilligungsbescheid explizit mitaufgenommen. In der Folge konnte sich dort eine qualitativ hochwertige Beratung mit einer entsprechenden Beratungserfahrung entwickeln. Durch einen Trägerwechsel ist dieses Beratungs-Know-How verloren gegangen.

Die Folgen dieses fehlenden Beratungsangebots sind fatal. Zum einen halten die meisten Unternehmer ihren Betrieb aus Existenzängsten und fehlendem Wissen zu lange aufrecht. Damit

erhöht sich der finanzielle Schaden für private aber auch öffentliche Gläubiger. Daneben entstehen unbewusst durch die mangelnde Liquidität neue strafrechtliche Fragestellungen. Eingehungsbetrug, Steuerhinterziehung und das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen für Mitarbeiter sorgen nicht nur für empfindliche Strafen beim Selbstständigen. Die daraus entstehenden Verbindlichkeiten können in einem späteren Insolvenzverfahren nicht mehr restschuldbefreit werden. Ein wirtschaftlicher Neuanfang ist so für den (ehemaligen) Selbstständigen nicht mehr möglich. Zum anderen führt erfahrungsgemäß die Überschuldung des Inhabers zu familiären Problemen. In der Folge trennen sich Partner und es werden neue staatliche Transferleistungen begründet. Dabei wird zusätzlich übersehen, dass Kinder in dieser Situation nicht mehr die familiäre Förderung erhalten, die sie benötigen.

Das fehlende Beratungsangebot spielt aber auch dubiosen Kreditvermittlern, Firmenbestattern und illegalen Schuldenregulierern in die Hände. Diese ziehen den notleidenden Menschen auch noch das letzte Geld aus der Tasche ohne eine entsprechende Beratung zu leisten.

Es sprechen also nicht nur moralische sondern auch ausreichend volkswirtschaftliche Gründe dafür ein adäquates Beratungsangebot zu installieren. In Kooperation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, den Kammern und Existenzgründungsbanken sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung dürfte auch eine entsprechende Finanzierung mit entsprechendem Fachwissen aufzustellen sein.

** Der Autor ist Dipl. Kaufmann und Schuldner- und Insolvenzberater Verein für Berliner Stadtmission. Seit 2016 ist er im Vorstand der BAG-SB.*

E-Mail: frank.wiedenhaupt@bag-sb.de